

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Georg-August-Universität Göttingen

GAA Göttingen v. 15.1.2020 — Errichtung und Betrieb eines BHKW —

Die Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung Öffentlichen Rechts, 37073 Göttingen, Hospitalstraße 3a, hat mit Schreiben vom 16.10.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW am Standort in 37077 Göttingen, Goldschmidtstraße 2 Gemarkung Weende, Flur 10, Flurstück 79/5 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummern 2.3.4, 2.3.5 und 2.3.8 der Anlage 3 UVPG liegen vor. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich in ca. 370 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“. Ab ca. 500 m Entfernung sind verschiedene Naturdenkmale verortet (Bäume bzw. Baumgruppen und Quellteich des Weendesprings in ca. 1200 m). In 600 m Entfernung ist das Wasserschutzgebiet „Weendespring“ ausgewiesen. Weitere schutzwürdige Gebiete gemäß Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung wurde das FFH- Gebiet „Göttinger Wald“ betrachtet, obwohl es mit 1,3 km Entfernung außerhalb des Einwirkungsbereiches liegt.

Aufgrund der geringen Emissionen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten. Weitere Schutzgebiete sind im weiträumigen Umfeld des Vorhabenstandortes nicht ausgewiesen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Naturdenkmälern sind auf Grund der Entfernung von mind. 500 m nicht zu erwarten.

Eine durch das Ingenieurbüro Müller-BBM GmbH erstellte Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Stickstoffeinträge durch das geplante Blockheizkraftwerk in das o.g. FFH- Gebiet hat ergeben, dass keine Schäden durch Eutrophierung oder Schadstoffanreicherung zu erwarten sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes „Göttinger Wald“ ausgeschlossen werden können. Der im FFH- Gebiet zu erwartende Stickstoffeintrag unterschreitet mit 0,06 kg N/(ha*a) deutlich das vorgegebene Abschneidekriterium.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.